

Enteignung durch § 30a VermG

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

(ZOV 5/2009, September/Oktober, S. 219)

In meinem Beitrag "Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig?" (1) habe ich die Meinung vertreten, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG verfassungswidrig ist, weil damit das mit dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) verbundene Erbrecht verletzt wird. Der Beitrag hat (bisher) nur ein geringes Echo ausgelöst. Der Tenor der Meinungen meiner Kollegen war einhellig, "Du hast zwar recht, aber das hättest Du vor 15 Jahren schreiben sollen. Jetzt hat diese Frage doch nur noch historische Bedeutung." Ich teile diese Meinung nicht und werde noch begründen, warum nicht. Vorher jedoch möchte ich eine weitere Fallgestaltung aufgreifen, bei der eine Enteignung jüdischen Eigentums zugunsten der Jewish Claims Conference durch das Vermögensgesetz erfolgt. Es handelt sich um die rigorose Anwendung des § 30a VermG bei Anmeldungen von Privatpersonen und gleichzeitigen Ausnahmeregelungen für die JCC.

Die Berechtigung einer Ausschlussfrist wurde vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung mit der Notwendigkeit der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr begründet. Das wurde von Kommentatoren mehrfach kritisiert. So wurde in dieser Zeitschrift bereits mit praktischen Beispielen darauf hingewiesen, dass dieses Argument von vornherein keine Berechtigung hat, soweit es nicht um eine Rückgabe, sondern um eine Entschädigung geht. (2)

Dennoch wird auch bei Entschädigungsentscheidungen der § 30a VermG strikt angewendet. Ganz anders ist die Haltung der Bundesrepublik bei Verlust von Kunstgegenständen. Hier wird eine Ausschlussfrist strikt abgelehnt. (3)

In Entscheidungen des BADV im Jahre 2009 heißt es: "Zwar lag ein Antrag der natürlichen Rechtsnachfolger nach G.M. und W.R. auf Rückübertragung des Grund- und Betriebsvermögens der ehemaligen ... -fabrik vor, dieser wurde aber mit bestandskräftigem Bescheid des LAROV Brandenburg vom 21. Mai 1997 wegen Verfristung abgewiesen. Somit ist die JCC als Rechtsnachfolger der Geschädigten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG anzusehen und gilt als Antragstellerin im vorliegenden Rückübertragungsverfahren." (4)

Im vorliegenden Falle war eine Rückübertragung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen, es ging "nur" um eine Entschädigung. Mit der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr hat es überhaupt nichts zu tun, ob nun die Entschädigung an die JCC oder an die natürlichen Erben gezahlt wird.

Inzwischen müsste bei allen einsichtigen Juristen klar sein, dass bei Entschädigungszahlungen wirklich keine Veranlassung für eine strikte Anwendung der Ausschlussfrist erforderlich war. Aber

selbst im Hinblick auf Rückübertragungen ist die strikte Anwendung des § 30a VermG dann nicht gerechtfertigt, wenn und solange keine Rechtssicherheit eintreten kann, weil ein konkurrierender Antrag der JCC nicht bestandskräftig entschieden wurde.

Die Erben hatten ihren Antrag Anfang 1993 gestellt, die JCC bereits am 04. März 1992 mit einer Präzisierung am 03. März 1994. Über diesen Antrag der JCC wurde erst im Jahre 2007, 15 Jahre nach Antragstellung, entschieden. Die Anmeldung der Erben war nur um wenige Monate verspätet, aber die zuständige Behörde benötigte weitere 15 Jahre, um mit der erfolgten Rückübertragung endlich die gewünschte Rechtssicherheit im Rechtsverkehr herbeizuführen.

Es ist offensichtlich, dass eine solche Handhabung des VermG das Erbrecht der jüdischen Berechtigten verletzt und bei weiten Bevölkerungskreisen nicht auf Verständnis stößt. Es ist insbesondere den Erben nicht zu vermitteln, wieso sie mit ihrem Anspruch ausgeschlossen wurden, wenn doch die Entscheidung noch 15 Jahre Zeit hatte.

Selbst bei rechtzeitiger Anmeldung durch die jüdischen Berechtigten haben die Vermögensämter zugunsten der JCC entschieden, wenn die Antragsteller nicht rechtzeitig alle Erbscheine vorgelegt haben. (Dass die JCC dann ihrerseits ein zurückübertragenes Grundstück verkauft haben, noch bevor der Bescheid bestandskräftig wurde, ist nicht dem AROV anzulasten.) Ein besonderer Aspekt dieses Falles war, dass der Alteigentümer noch im Grundbuch stand.

Ähnlich wie bei den Entschädigungsfällen liegt der Fall der Erlösauskehr. Wenn ein Grundstück in Anwendung des Investitionsvorranggesetzes verkauft wurde, hat der Berechtigte nach § 16 InvorG einen Anspruch auf Erlösauskehr. Aber auch hier muss die Anmeldung im Rahmen der Ausschlussfristen des VermG erfolgt sein. Mir liegen mehrere bis heute im Jahre 2009 unentschiedene Fälle vor, bei denen in Anwendung der bisherigen Gesetzeslage der Erlös nicht den Erben, die im Jahre 1993 angemeldet hatten, sondern der JCC zugesprochen wird. Wiederum ein eindeutiger Fall einer Enteignung zugunsten der JCC.

Im Jahre 2006 wurde der JCC erneut die Möglichkeit eingeräumt, Anträge auf Entschädigung zu stellen (5). Die gleiche Möglichkeit wurde den natürlichen Personen und ihren Rechtsnachfolgern verwehrt, was m. E. einen Verstoß gegen Art 3 Grundgesetz darstellt. Wie einer meiner Mandanten in einem Schreiben an die JCC nach Ablehnung seines Antrages auf Beteiligung am Goodwill-Fonds hervorhob: "Es ist nicht die JCC, die von den Nazis verfolgt wurde, es sind die jüdischen Berechtigten, bzw. deren Erben."

Die betroffenen jüdischen Erben haben in aller Regel kein Verständnis dafür, dass und auf welche Weise ihnen ihr Erbrecht abgeschnitten wird.

In Kenntnis dieser Stimmung und auf der Basis der Überlegungen in Heft 6/2008 ZOV habe ich sowohl den Bundesminister der Finanzen als auch die Bundesministerin der Justiz aufgefordert,

Einfluss auf die JCC zu nehmen, damit diese nicht ebenso rigoros Anträge auf Teilnahme am Goodwill-Programm wegen Verfristung abweist. (6)

Beide Ministerien lehnen dieses Ansinnen ab. Man will sich nicht in die inneren Angelegenheiten der JCC einmischen. Entweder wurde in den Ministerien das Problem nicht verstanden oder man wollte es um des lieben Friedens mit der JCC willen nicht verstehen. Dabei wäre doch eine Einflussnahme auf die JCC nichts anderes als der Versuch, das mit dem VermG den jüdischen Erben angetane Unrecht wenigstens zum Teil wieder gutzumachen und den berechtigten Erben immerhin 80 % ihres Eigentums zurück zugeben. Dank sei an dieser Stelle dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages Herrn Schmidt gesagt, der immerhin ein Gespräch mit der JCC-Leitung geführt hat.

Vielleicht sollte eine weitere Änderung oder Ergänzung des VermG (es wäre die 20.?) erfolgen, da es nicht wenige Fälle sind, die noch zu entscheiden sind. Nach der Statistik der JCC sind 35.807 Anträge noch nicht entschieden. (7) Dabei sind allerdings nicht immer verfristete Anträge der Erben im Spiel. (Eine rückwirkende Neuentscheidung der bereits entschiedenen Fälle dürfte theoretisch wahrscheinlich schwer und praktisch kaum bewältigt werden. Dennoch ist es nicht müßig, sich auch diese Fälle vor Augen zu führen.)

Bisher lautet § 2 Abs. 1 Satz 3: "Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten ... die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger." Folgende Ergänzung des Vermögensgesetzes wäre denkbar: "Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen."

Anmerkungen

1. Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6/2008, S. 277
2. Gerhard Brand, Nchsichtgewährung bei Versäumung der Anmeldefrist des § 30a VermG, ZOV 6/1997, S. 402
3. Kulturstaatssekretär Bernd Neumann im Gespräch mit dem Spiegel: " The government's position is clear: There will be no deadline. <http://www.spiegel.de/international/germany/0,1518,druck-594232,00.html>
4. C3.06-2-1867/07
5. Siehe dazu Hermann-Josef Rodenbach, Änderung im Entschädigungsrecht für NS-Verfolgte, Neue Justiz 11/2005, S. 486
6. Siehe dazu Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung, August 2008, S. 2, www.j-zeit.de/archiv/artikel.1386.html
7. Siehe www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/current_assets